

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Musik
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 1 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 /2014, S. 1 f.), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Musik als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für das Unterrichtsfach Musik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Bachelorstudium im Fach Musik beruht auf vier gleich gewichteten Studienbereichen (Säulen): Instrumental- und Gesangspraxis, Musiktheorie, Musikwissenschaft (historisch und systematisch) und Musikpädagogik / Musikdidaktik. Jede dieser vier Säulen umfasst je zwei Module, die als Grundstufe und Aufbaustufe bezeichnet sind und in dieser Reihenfolge studiert werden sollen, wie im Studienverlaufsplan ausgeführt.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Musik haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie musikalisch-künstlerische, musikwissenschaftliche und musikpädagogische Studien betrieben und sich selbst dadurch umfassend musikalisch gebildet haben. Dies weisen sie insbesondere in den Modulprüfungen der vier Module der Aufbaustufe nach.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Musik für ein Lehramt an Berufskollegs ist der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung in den Lehramtsstudiengängen Musik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) der Technischen Universität Dortmund.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Musik kann in Kombination mit einem oder einer der folgenden beruflichen Fachrichtungen, Unterrichtsfächer oder sonderpädagogischen Fachrichtungen studiert werden: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Chemie, Informatik, Mathematik, Physik, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Sehen, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Förderschwerpunkt Sprache.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Musik umfasst 68 Leistungspunkte (LP).

Es besteht aus folgenden Modulen:

Modul Instrumental- und Vokalpraxis Grundstufe (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erweitern ihre vokalen und instrumentalen Fähigkeiten.

Modul Musiktheorie Grundstufe (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der Gehörbildung und Harmonielehre.

Modul Musikwissenschaft Grundstufe (10 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der historischen und systematischen Musikwissenschaft.

Modul Musikpädagogik Grundstufe (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der Musikpädagogik an Berufskollegs.

Modul Instrumental- und Vokalpraxis Aufbaustufe (14 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden vervollkommen ihre vokalen und instrumentalen Fähigkeiten.

Modul Musiktheorie Aufbaustufe (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben musikanalytische und gestalterische Fähigkeiten.

Modul Musikwissenschaft Aufbaustufe (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden vertiefen exemplarisch ihre musikwissenschaftlichen Grundfähigkeiten.

Modul Musikpädagogik Aufbaustufe (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden wenden ihre musikpädagogischen Grundkenntnisse an und reflektieren sie.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

Im Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulabschluss		Prüfungsform	benotet/unbenotet	Zugangsvoraussetzung für die Modulprüfung	LP
	Modulprüfung/Teilleistungen	Sonstige Voraussetzungen für den Modulabschluss				
Instrumental- und Vokalpraxis Grundstufe	ohne Prüfung	Testierte regelmäßige Teilnahme am instrumentalen und vokalen Einzel- und Gruppenunterricht lt. Modulbeschreibung		unbenotet		7
Musiktheorie Grundstufe	Modulprüfung		Klausur	benotet	1 Studienleistung	8
Musikwissenschaft Grundstufe	4 Teilleistungen		2 Klausuren und 2 Leistungen lt. Modulbeschreibung	Klausuren benotet, im Übrigen unbenotet		10
Musikpädagogik Grundstufe	ohne Prüfung	4 Leistungen je nach Art und Thematik der Veranstaltung (z.B. Präsentation, Portfolio, Leitung einer Sitzung, Klausur) lt. Modulbeschreibung		unbenotet		7

Instrumental- und Vokalpraxis Aufbaustufe	Modulprüfung		fachpraktische Prüfung	benotet	2 Studienleistungen	14
Musiktheorie Aufbaustufe	Modulprüfung		Klausur	benotet	3 Studienleistungen	7
Musikwissenschaft Aufbaustufe	Modulprüfung		Hausarbeit	benotet	3 Studienleistungen	7
Musikpädagogik Aufbaustufe	Modulprüfung		Hausarbeit	benotet	2 Studienleistungen	8

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Musik nach erfolgreichem Abschluss der vier Module der Grundstufe begonnen werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten, Anwendungsbereich und Veröffentlichung

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben werden.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2014/2015 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind, gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass neben den in § 5 genannten Fächerkombinationsmöglichkeiten auch eine Kombination des Unterrichtsfachs Musik mit folgenden Unterrichtsfächern möglich ist: Deutsch, Englisch, Kunst, Psychologie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Januar 2015 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 4. Februar 2015.

Dortmund, den 19. Februar 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather